

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit, B.A.  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten  
Standort: Kempten  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Streichung von Auflagen

Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 15 zu § 7 BayStudAkkV folgende Auflage vorgeschlagen: "Das überarbeitete Modulhandbuch sowie das Curriculum und die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ sind einzureichen."

Aus dem Text zu § 7 geht hervor, dass die Auflagenempfehlung darin begründet liegt, dass einige wenige Module weniger als 5 ECTS -Punkte umfassen.

Dagegen empfiehlt die Gutachtergruppe nach den Ausführungen der Gutachtergruppe zu § 12 Abs. 1

lediglich, "die Zusammenfassung von Modulen mit weniger als fünf CP in größere Sinneinheiten" "wie geplant im Wintersemester 2022/ 2023" umzusetzen.

Die Gutachter bestätigen zudem unter § 12 Abs. 1, dass sie die von der Hochschule angeführten inhaltlichen und organisatorischen Gründe dafür, dass wenige Module nicht 5 ECTS-Punkte umfassen, nachvollziehen kann und zudem die Prüfungsbelastung als angemessen ansieht. Aus dem Text geht hervor, dass die Gutachtergruppe hier also keinen Qualitätsmangel sieht, es jedoch dennoch für empfehlenswert hielte, wenn alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassten. Der Akkreditierungsrat erachtet vor diesem Hintergrund eine Auflage hierzu nicht als erforderlich.

